



Aufgabenbeschreibung des Arbeitskreises Strahlenschutz

3.2.06
Anlage 2
Version 03

1 Ziele

Der Arbeitskreis Strahlenschutz dient folgenden Zwecken:

1. Erörterung und Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit des Anwenders und der im Bereich der Röntgenstrahlung arbeitenden Personen (Arbeitsschutz), der Patienten (Patientenschutz) und der Umwelt (Umweltschutz und Bevölkerungsschutz) sowie von Sachgütern vor der schädlichen Einwirkung ionisierender Strahlen
2. Besprechung und Vereinbarung von Maßnahmen zur Überwachung der Radioaktivität und zur Geringhaltung der Strahlenexposition der Menschen und der radioaktiven Kontamination der Umwelt
3. Erörterung und Vereinbarung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Strahlenschutzes
4. Unterstützung des Strahlenschutzbevollmächtigten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

2 Mitglieder

Der Arbeitskreis Strahlenschutz wird im Auftrag des Strahlenschutzverantwortlichen von dem Strahlenschutzbevollmächtigten geleitet. Die Zusammensetzung eines Arbeitskreises richtet sich nach dem zu lösenden Problem. Von den ständigen Mitgliedern des Arbeitskreises (Strahlenschutzbevollmächtigte, Personalräte) werden weitere Mitglieder (wie Strahlenschutzbeauftragte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Einkauf Radioisotope, Behördenvertreter, Betriebsärzte, Vertreter der Technischen Abteilung) themenbezogen eingeladen. Auf Antrag eines Mitgliedes können weitere Gäste eingeladen werden.

3 Aufgaben

Der Arbeitskreis Strahlenschutz nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Aufarbeitung und Erarbeitung von Lösungen zu aufgetretenen Problemen bei der Umsetzung der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung, der weiteren den Strahlenschutz betreffenden Vorschriften und der Anweisungen des Strahlenschutzbevollmächtigten
2. Harmonisierung der Verfahren bei der Umsetzung der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung
3. Einholung von Verbesserungsvorschlägen und Vereinbarung von deren Umsetzung
4. Erörterung und Vereinbarung von Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Außerbetriebsetzung von Geräten zur Erzeugung ionisierender Strahlen zur Aufrechterhaltung des Klinikbetriebes
5. Diskussion von geplanten Neuerungen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes

6. Erörterung und Vereinbarung von Maßnahmen, die aufgrund einer eingetretenen oder sich abzeichnenden Änderung der rechtlichen Grundlagen erforderlich sind.
7. Die Vereinbarungen gemäß Ziff. 3 und 6 binden den Strahlenschutzverantwortlichen nicht. Er ist jedoch gehalten, ein abweichendes Votum schriftlich gegenüber dem Personalrat und dem Amt für Arbeitsschutz, Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, zu begründen.

4 Arbeitsweise

Der Strahlenschutzbevollmächtigte lädt die Mitglieder des Arbeitskreises Strahlenschutz im Auftrage des Strahlenschutzverantwortlichen unter Absprache des Termins rechtzeitig ein. Er fügt der Einladung die Tagesordnung bei. In die Tagesordnung sind die Themenvorschläge der Mitglieder des Arbeitskreises Strahlenschutz aufzunehmen.

Auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder des Arbeitskreises Strahlenschutz oder wenn der Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbevollmächtigte dies für erforderlich hält, kann er den Arbeitskreis Strahlenschutz mit den betroffenen Mitgliedern und Gästen bilden.

Der Strahlenschutzbevollmächtigte veranlaßt die Erstellung eines Sitzungsprotokolls und die Versendung an die Mitglieder, den Strahlenschutzverantwortlichen sowie gegebenenfalls an die Gäste.

5 Schlussbestimmung

Die Aufgabenbeschreibung des Arbeitskreises Strahlenschutz kann bei Bedarf von dem Strahlenschutzverantwortlichen den Erfordernissen angepasst werden.

Freigabevermerk: